

Statuten des Schiesssportverein Wehntal

vom 09. Dezember 2019

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Schiesssportverein Wehntal bezweckt die Schiessstätigkeit für die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Umgebung für alle Distanzen und Disziplinen anzubieten.

Art. 1 Sitz und Zweck

Der Schiesssportverein Wehntal, mit Sitz in Oberweningen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit aller Disziplinen seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des Schiesssports allgemein. Als wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes, sportliche Schiessanlässe sowie freie ausserdienstliche Schiessübungen durch. Der Verein gehört zwingend mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband (BSVD) Dielsdorf, dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Versichert ist der Verein bei der USS Versicherungen (USS).

Der Verein kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen oder sich von solchen trennen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktiven, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer im Jahr der Volljährigkeit, können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche (U18) können dem Verein ohne Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Entrichtung des Jahresbeitrages, beitreten. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden, i.d.R Amt für Militär und Zivilschutz, vorliegt.
- 2.2. Die Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft muss mit Antragsformular zu Händen des Vorstandes erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Mitglieder Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

3.1. **Aktivmitglieder:** (Aktiv-A oder Aktiv-B)

Aktiv A-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die an vereinsinternen und –externen Schiessen teilnehmen. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

Aktiv-B-Mitglieder sind Schützen, gemäss den Vorschriften des SSV. Sie bezahlen den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktiv A-Mitglieder und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

3.3. **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitgliedern können auf Antrag jedes stimmberechtigten Mitgliedes durch die Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen, einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Um eine Einheit zu gewähren werden die detaillierten Kriterien in der Geschäftsordnung festgelegt.

3.4. **Passivmitglieder:**

Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.5. **Gönner/Sponsoren:**

Gönner/Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welches sich finanziell für den Verein engagieren und am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben Zutritt zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Sie können Projekte in jeglicher Art unterstützen, welche dem Aufbau und Verbesserung des Trainings dienen, helfen bei der Finanzierung von Material, Ausrüstungen und sonstigen erforderlichen Anschaffungen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.6. **Anwärter:**

Anwärter können zur Beobachtung im Schiesssportverein, ohne Rechte und Pflichten, aufgenommen werden. Es kann ein Vereinsbeitrag erhoben werden. Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet der Vorstand.

Teilnehmer an Bundesübungen:

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkosten- und Administrationsbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 4 Ausschluss

Art. 4.1 Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 4.2 Bei Wiederhandlungen gegen Anweisungen von Funktionären des SSVW, insbesondere der Sicherheit, kann ein temporärer Stand- resp. Platzverweis durch den Vorstand ausgesprochen werden. Über einen definitiven Ausschluss entscheidet die nächste Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt muss im Laufe des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Generalversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Beisitzer (siehe Art 11)
- 6.4 Rechnungsrevisoren

Art. 7 Organisation der Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im 1. Quartal des Jahres statt.
- 7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.
- 7.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 3 Wochen zuvor bekanntgegeben wird.

Art. 8 Geschäfte der Generalversammlung

- 8.1 Appell durch Präsenzliste
- 8.2 Wahl der Stimmenzähler
- 8.3 Mutationen und Mitgliederbestand
- 8.4 Abnahme Protokoll der letzten Generalversammlung
- 8.5 Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidenten
- 8.6 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 8.7 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.8 Festsetzung des Jahresprogramm
- 8.9 Festsetzung des Budgets
- 8.10 Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, Ehrungen
- 8.11 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 8.12 Verschiedenes

Art. 9 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 10.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 11 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Beisitzer werden vom Vorstand gewählt, ihre Anzahl richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Administration
- c) Kassier
- d) bis zu 7 weiteren Vorständen

11.2 Der Vizepräsident wird aus b) bis d) gewählt

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

11.4 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

11.5 Beisitzer haben an Vorstandsbesprechungen ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

11.6 Aktivmitglieder können als Beauftragte des Vorstandes Aufgaben übernehmen, um den Vorstand zu unterstützen. Diese Beauftragten werden nach Bedarf und Eignung durch den Vorstand bestimmt, bzw. mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Sie werden personell einem Vorstandsmitglied unterstellt und rapportieren jeweils demjenigen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Vertretung des Vereins nach aussen

12.2 Umsetzung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse

12.3 Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung

12.4 Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Art. 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 14 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet; ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung effektiver Auslagen. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt.

Die Entschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Drei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Mindestens zwei der Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

Art. 16 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Schiesssportvereins Wehntal haftet nur das Vereinsvermögen. Ausgenommen davon sind strafbare Handlungen von Mitgliedern, für diese haften diese persönlich.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei-viertel (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum an den Bezirksschützenverband Dielsdorf zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 10 Jahren einer neu gegründeten Schützengesellschaft mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, ausgehändigt. Nach Ablauf der 10 Jahre geht das Vermögen in das Eigentum des Bezirksschützenverbandes Dielsdorf über.

Art. 18 Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei-viertel (3/4) der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Statutenabgabe

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Diese sind öffentlich zugänglich.

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten; treten nach der Gründungsversammlung vom 09. Dezember 2019 nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverband Dielsdorf und dem Amt für Militär und Zivilschutz sofort in Kraft.

8165 Oberweningen,

SCHIESSSPORTVEREIN WEHNTAL

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

8165 Schöfflisdorf,

Bezirksschützenverband Dielsdorf

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

8090 Zürich,

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich